

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 9

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stände gekommen sind. (Bericht der Armandirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Gemeindebehörde verlangte von der Armenpflege ihrer Gemeinde, daß sie für einen Armgelössigen die Gemeindesteuern bezahle. Die Armenpflege bezahlte die Prämien für die Mobiliarversicherung, weigerte sich aber, die Gemeindesteuern zu bezahlen. Auf eine Anfrage der betreffenden Armenpflege hieß die Armandirektion deren Standpunkt gut, mit dem Bemerk, daß eine Armenpflege nie angehalten werden könne, für Armgelössige Steuern zu bezahlen, daß dagegen im fraglichen Falle eine Schenkung der Steuern seitens des Gemeinderates am Platze sei. (Bericht der Armandirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Eine Armenpflege hatte einen in der betreffenden Gemeinde wohnenden unpatentierten Arzt als Armenarzt bezeichnet und dem in der gleichen Gemeinde wohnenden eidgenössisch diplomierten Arzt die Bezahlung von Rechnungen für die ärztliche Behandlung mittellosen Kranker verweigert. Der Arzt wandte sich an die Armandirektion, welche nach eingeholter Vernehmlassung seitens der Armenpflege, gestützt auf § 17 des Armgelösses und einen Entschied des Regierungsrates vom 11. Februar 1897, entschied, daß in Zukunft auch dem patentierten Arzte für Behandlung armer Kranker Kostenvergütung seitens der Armenpflege zu gewähren sei, vorausgesetzt, daß die Anspruchnahme des Arztes rechtzeitig der Armenpflege angezeigt wird. (Bericht der Armandirektion des Kantons Glarus pro Mai 1902/1903.)

Schwyz. Der Regierungsrat hat unterm 2. März a. c. bezüglich der Ausstellung von Bettelbriefen folgendes bekannt gemacht:

Wiederholt wurden in letzten Jahren von Gemeinderäten, Gemeindepräsidenten, geistlichen Behörden, Ärzten sc. schriftliche Empfehlungen zur Sammlung von Unterstützungen ausgestellt an Personen, welche durch Brandunglück, Krankheit und dergleichen angeblich in Not geraten. Diese Personen bettelten dann, gestützt auf diese Empfehlungen, im ganzen Lande herum und trieben vielfach damit Missbrauch. Die Behörden und Privaten werden daher auf § 28 der kantonalen Armenverordnung verwiesen, wonach die Ausstellung solcher Bettelbriefe verboten ist.

Literatur.

Die Lage unserer Geisteskranken von Dr. med. Theodor Zangger, gratis zu beziehen von Dr. jur. Schindler-Stöcker, Stämmistrasse 2, Zürich I.

Der Verfasser, Präsident eines Aktionskomitees zum Bau eines Asyls für Gemütskranke zur Verpflegung armer schweizerischer Geisteskranker ohne Unterschied der Konfession, wirbt mit seiner kleinen, warm geschriebenen Schrift um Gaben für sein Werk. Also: wieder eine neue Anstalt zu schon bestehenden hinzugefügt? Gewiß, aber nunmehr eine, die wirklich ein dringendes Bedürfnis für unsern Kanton und darum der Berücksichtigung weitester Kreise würdig ist. w.

Aus dem Leben einer Arbeiterkolonie von Gustav Benz, Pfarrer in Basel. Verlag von Friedrich Reinhardt in Basel. Preis 40 Cts. Erlös zu Gunsten der Arbeiterkolonie Herdern.

Der Verfasser verfolgte mit diesem — später gedruckten — Vortrag „keine andere Absicht, als die Teilnahme für ein Werk christlicher Liebe zu gewinnen, dem bis jetzt das verdiente Verständnis und die nötige Unterstützung noch nicht in dem wünschbaren Maße zu Teil wird“. Diese Absicht ist gewiß aufs beste erreicht; wer das auch mit einigen guten Bildern geschmückte Heftchen liest, wird zur Überzeugung kommen, die Arbeiterkolonie Herdern bei Frauenfeld — um diese handelt es sich nämlich — ist ein der Unterstützung überaus würdiges Unternehmen, das auch bescheidene Erfolge aufzuweisen hat. Das Direktions-Komitee wird sicherlich für sein Sorgenkind nicht besser Propaganda machen können, als indem es dieses Schriftchen recht zahlreich verbreitet. w.

XV. Jahresbericht der Ferienkolonie Töss pro 1903. Buchdruckerei Töss, Walter & Greminger. 1904.

Freunde des jungen Mannes. I. Verzeichnis. Herausgegeben vom Verbande schweizerischer Erziehungsvereine. Ostern 1904. Aarau. Druck von H. R. Sauerländer & Co.

II. Jahresbericht der Schreibstube für Stellenlose in Zürich umfassend den Zeitraum vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1903. Erstattet der Delegierten-Versammlung der Protektorats-Gesellschaften vom 26. Februar 1904.

Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend von Dr. Heinrich Reicher. 1. Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. Wien. 1904. Manz'sche k.k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Die Ausdehnung des Reichsarmenrechts auf Elsaß-Lothringen von Jos. Wilden, Straßburg. J. H. Ed. Heiz (Heiz & Mündel). 1904. Preis Fr. 3.35.

Arbeiten über sämtliche Gebiete der Armenpflege, des Versorgungswesens, der Jugendfürsorge aus allen Kantonen sind erwünscht und werden honoriert. Einsendungen an A. Wild, Pfr., Mönchaltorf (Zürich).

Lesebricht.

Wenn in unserer Stadt (Zürich) jede wohlhabende Familie auch nur einer oder zweier mit Not und Armut ringender Haushaltungen sich persönlich annehmen würde, wir hätten weniger Klassenhass und soziale Verwürfnisse.

(Caspar Appenzeller, Lebensbild eines zürcher. Kaufmanns und Armeinfreundes pag. 77.)

Inserate:

Für Armenpfleger und Waisenbehörden.

Der Unterzeichnete ist auf Verlangen in der Lage, die Adresse eines tüchtigen Landwirtes anzugeben, bei dem ein gutgearteter 12—14jähriger Knabe gegen mäßige Entschädigung aufs beste untergebracht werden könnte. Gute Erfolge bei früher an demselben Orte Versorgten berechtigen zu dieser Behauptung.

A. Wild, Pfr., Mönchaltorf.

Ein intelligenter, kräftiger Knabe kann unter günstigen Bedingungen die Schmiedeprofession gründlich erlernen bei S. Bachofen, Hufz. u. Wagenschmied, Zehrlorf, Et. Zürich. [12]

Ein gesunder Knabe, der noch die Schule besucht oder bereits das schulpflichtige Alter hinter sich hat, findet in rechtschaffener Familie auf dem Lande Aufnahme zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Familiäre Behandlung wird zugesichert. Nähere Auskunft erteilt H. Zollinger, Pfarrer, Seuzach. [15]

Drechsler-Lehrling.

Ein Knabe rechtschaffener Eltern kann unter günstigen Bedingungen den Drechsler-Beruf gründlich erlernen bei Chr. Meister, mech. Drechslerie in Richterswil. [18]

Ein kräftiger Knabe rechtschaffener Eltern kann bei Unterzeichnetem per sofort oder später unter günstigen Bedingungen als Gärtnerlehrling eintreten. [14]

Friedr. Wissmann, Handelsgärtner, Neue Zürcherstrasse 76, Zürlikon.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1. 50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.

Du beziehen durch alle Buchhandlungen.

Im Verlag von Fässli & Beer in Zürich ist erschienen:

Ratgeber für Armenpfleger

A. Wild & C. A. Schmid.

[OF 5134]

Zwei in diesem Fach erschorene Männer haben mit diesem Buche eine Wegleitung geschaffen, die jedem willkommen sein wird, der mit Armensachen irgend welcher Art zu tun hat. Interessenten steht das Buch event. zur Einsicht zur Verfügung. (7)